

# Was bedeutet Verantwortlichkeit?

## 1. Grundsätzliche Gedanken

Der Begriff „Verantwortung“ bezeichnet nach verbreiteter Auffassung die Zuschreibung einer Pflicht zu einer handelnden Person oder Personengruppe (Subjekt) gegenüber einer anderen Person oder Personengruppe (Objekt) aufgrund eines normativen Anspruchs, der durch eine Instanz eingefordert werden kann und vor dieser zu rechtfertigen (zu beantworten) ist. Handlungen und ihre Folgen können je nach gesellschaftlicher Praxis und Wertesystem für die Verantwortlichen zu Konsequenzen wie Lob und Tadel, Belohnung, Bestrafung oder Forderungen nach Ersatzleistung führen. Die Beziehung zwischen den beteiligten Akteuren knüpft am Ergebnis des Handelns an.

Die der Verantwortung zugrunde liegenden gesellschaftlichen Normen können einen rechtlichen, religiösen, weltanschaulichen oder moralischen Ursprung haben. Die Verantwortung kann aber auch auf einem selbst gewählten Ideal als einer nur individuell gültigen Norm beruhen. Allerdings ist auch in diesem Fall der Anspruch an Wirkungen gegenüber anderen Personen oder Institutionen gebunden. Denn nur unter Einbeziehung der Mitwelt ergibt der Begriff der Verantwortung einen Sinn. In jedem Fall setzt die Zuschreibung von Verantwortung die Annahme einer Handlungsfreiheit und eines wirksamen Einflusses des Handelnden auf das Handlungsergebnis voraus. Ob und in welchem Maß eine solche Selbstbestimmung gegeben ist, ist umstritten und wird in der Philosophie kritisch diskutiert. Indem Verantwortung Rechtfertigung herausfordert, ist sie an das Vorbringen von Begründungen und die Vernunft der Beteiligten gebunden. Durch ihre Orientierung an Normen und Wertungen ist Verantwortung auch ein ethisches Thema.

Wenn einer Person die Verantwortung für eine bestimmte Aufgabe oder dauerhafte Aufgabenstellung zugewiesen ist, wird von „Verantwortlichkeit“ gesprochen. Während die Grundrelation des Konzepts der Verantwortung wenig umstritten ist, besteht über die Ausgestaltung der einzelnen Dimensionen des Begriffs eine Vielzahl von Meinungen. Je nach Anwendungsbereich (etwa in Politik, Ökonomie, Psychologie, Recht) wird dem Begriff ein besonderer Inhalt zugewiesen. Dies gilt sowohl für den Umfang der Zuständigkeit als auch für die Gültigkeit der Normen, aufgrund derer Verantwortung zugeschrieben wird.

Das Wort „Verantwortung“ ist eine Substantivbildung aus dem Verbum „verantworten“. Das Verbum bedeutet zunächst allgemein „antworten“, dann im Besonderen „vor Gericht antworten“, „eine Frage beantworten“ und schließlich „für etwas einstehen“, „etwas vertreten“. Im reflexiven Sinn hat es im letzten Fall die Bedeutung „sich rechtfertigen“.

Das Verbum „verantworten“ entstammt dem mittelhochdeutschen Verbum „verantwürten“ mit der ursprünglichen Bedeutung „sich als Angeklagter vor Gericht verteidigen“. Sein Vorkommen wird als Übersetzung des lateinischen *respondere* (antworten, Antwort geben) aus der römischen Rechtssprache gesehen, das unmittelbar Eingang in das Englische (*responsibility*) gefunden hat.

Verantwortung ist das tragende Netzwerk menschlicher Praxis, denn wenn das Gute im Handeln in Frage gestellt ist, ist auch die Verantwortung in Frage gestellt. Wenn jemand grundsätzlich ablehnt, Wertmaßstäbe für sich gelten zu lassen, wird er auch die Zurechnung von Verantwortung nicht akzeptieren.

Verantwortung kann durch gesellschaftliche Forderungen wie Gesetze, religiöse Gebote oder moralische Normen auferlegt sein. Verantwortung kann aber auch freiwillig entstehen, indem jemand eine Aufgabe übernimmt, zB ehrenamtlich tätig wird. Sachliche Verantwortung freiwilliger Natur entsteht auch durch die Einhaltung von Versprechen, durch einen Vertrag, durch Bürgschaften und Ähnliches.

Verantwortung kann bei einzelnen Personen, Personengruppen oder einer Gesellschaft in ihrer Gesamtheit liegen. Verantwortung kann eingeschränkt sein, wenn Handlungen aufgrund von Anweisungen erfolgen. Für die übertragene Verantwortung bleibt jedoch eine Mitverantwortung bestehen. Ein Träger von Verantwortung muss in der Lage sein, das Konzept der Verantwortung zu verstehen. Er muss die Anforderungen an seine Verantwortung kennen und die Handlungsfolgen beurteilen können. Er benötigt Erfahrung und Kompetenz.

Die Art und der Grad der Verantwortung sind durch die Vielzahl der unterschiedlichen gesellschaftlichen Rollen und Tätigkeitsfelder bestimmt. Entsprechend ist der Begriff der Verantwortung jeweils im Hinblick auf die konkrete Konstellation zu füllen. Es wird beurteilt, wie jemand seine Verantwortung wahrnimmt. Die Rede vom Wahrnehmen von Verantwortung enthält zwei Bedeutungsaspekte: Zum einen muss jemand erkennen, wie und in welchem Umfang ihm Verantwortung zukommt, zum anderen muss er entsprechend seiner Einsicht und Wahrnehmung handeln, um seine Verantwortung wahrzunehmen.

Wenn jemand Verantwortung für eine Person oder eine Aufgabe hat, ist seine Pflicht zur Fürsorge unabgegrenzt und umfassend. Insofern kann Verantwortung nicht auf eine juristische Ebene beschränkt werden. Der Begriff enthält auch immer eine moralische Konnotation. Wer Verantwortung trägt, kann sich nicht allein auf formale Vorschriften berufen, er muss auch den Geist der Aufgabe erfassen

und erfüllen. In diesem Sinn erstreckt sich Verantwortung auch auf Haltungen und Einstellungen.

Mit dem Begriff der Verantwortung sind die beiden Adjektive „verantwortlich“ und „verantwortungsvoll“ verbunden. Beide haben ein voneinander leicht abweichendes Bedeutungsfeld. „Verantwortlich“ hat einen stärker kausalen Charakter, indem das Verursachen und die daraus folgende Haftung besonders betont sind. Verantwortliches Handeln beinhaltet Umsicht und Überlegung. Dabei bemüht sich der Verantwortliche um sachgerechtes Handeln, indem die Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. Der Ausdruck „verantwortungsvoll“ enthält hingegen das Element des Höherwertigen oder eines besonderen Schwierigkeitsgrades der Verantwortung, die übertragen wird, oder die Würdigung einer besonderen Achtsamkeit, mit der eine Verantwortung wahrgenommen wurde. Der Träger einer verantwortungsvollen Aufgabe benötigt besondere Kompetenzen zu ihrer Erfüllung.

Der Begriff „Schuld“ deckt nur einen Teil des Begriffsfeldes „Verantwortung“ ab. Zum einen ist er rein retrospektiv auf bereits eingetretene Handlungsergebnisse bezogen. Zum anderen setzt er einen feststellbaren Verstoß gegen bestehende Normen voraus, die jemand einzuhalten hatte. Schuld tritt erst ein, wenn jemand seiner Verantwortung nicht nachgekommen ist, obwohl er anders hätte handeln können. Juristisch wird noch zusätzlich ein fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln gefordert, damit der Tatbestand der Schuld zutrifft.

Im moralischen Sinn wird ein Verstoß als „verantwortungslos“ bezeichnet, wenn jemand sich um seine Verantwortung nicht angemessen gekümmert hat. Damit ist dann häufig eine Abwertung der Person verbunden. Noch stärker ist der Vorwurf des „unverantwortlichen“ Handelns, der einen bewussten Verstoß, zumindest ein bewusstes In-Kauf-Nehmen der Handlungsfolgen und einen erheblichen Schaden beinhaltet.

Als „Verantwortungsdiffusion“ wird ein Zustand bezeichnet, bei dem die Zuordnung der Verantwortlichkeit auf einen Verantwortungsträger vermieden wird, indem alle dafür in Frage kommenden Personen der Verantwortung ausweichen.

Im traditionellen Verständnis setzt Verantwortung unabdingbar Handlungsfreiheit voraus. Dies entspricht der Auffassung, dass der Akteur aufgrund einer Entscheidung auch tatsächlich anders hätte handeln können. Eine freie Handlung erfolgt ohne Zwang und ist nicht zufällig. Freiheit ist in dieser Sicht die Bedingung der Möglichkeit der Selbstbestimmung des Menschen.

Eine moralische Person ist ein Subjekt, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind. Verantwortung kann man jemand zuschreiben, wenn er das Handlungsergebnis (kausal) verursacht hat.

Einer Person werden Handlungen dritter Personen zugerechnet, wenn sie aus einer bestimmten Rolle heraus deren Handeln entscheidend beeinflussen können. Klassische Fälle sind Eltern und Kinder (Fürsorgeverantwortung) sowie Vorgesetzte und Mitarbeiter (Führungsverantwortung).

Haben in diesen Fällen Handlungen negative Folgen, fällt die Verantwortung den direkt Handelnden nicht oder nur teilweise zu. Die Verantwortlichen (die Eltern, der Vorgesetzte) müssen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, dass die gestellte Aufgabe erfüllt wird und kein Schaden bei dem ihnen Anbefohlenen eintritt. Andernfalls trifft sie ein Organisationsverschulden oder auch ein Überwachungsverschulden.

In modernen komplexen Gesellschaften gibt es eine Vielzahl von mehr oder weniger formalen Gruppierungen, die als Institutionen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und auf dieses Einfluss haben. Man spricht hier von „kollektiver Verantwortung“. Hierzu zählen der Staat, Verbände, Vereine, Kirchen, Unternehmen, wissenschaftliche Institute, Parteien und diverse Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie eine unüberschaubare Zahl anderer Nichtregierungsorganisationen.

Innerhalb solcher Organisation handeln Menschen gemeinschaftlich oder durch ein Leitungsgremium. Ein Problem der Zuschreibung von Verantwortung bei solchen Gruppen ist, dass die kausale Beziehung des Einzelnen zu einem Handlungsergebnis kaum feststellbar ist oder dass der Einfluss des Einzelnen so gering ist, dass er es berechtigt ablehnt, für die Handlungsfolgen eintreten zu müssen. Leicht einsichtig wird das Problem bei der Verantwortung für die Klimakatastrophe. Ob der Einzelne weniger mit dem Auto fährt oder seltener Fleisch isst, hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Klima. Nur wenn die Gesamtheit der Menschen sich im Verhalten verändert, wird auch ein Einfluss spürbar. Hierzu können politische Lösungen beitragen. Der Einzelne folgt dem Sankt-Florians-Prinzip und entzieht sich seiner tatsächlich vorhandenen Verantwortung (Verantwortungsdiffusion).

Praktische Probleme bei der Zurechnung von Verantwortung bestehen auch bei Katastrophen wie der Nuklearkatastrophe von Fukushima, der Katastrophe von Bhopal oder dem Unglück bei der Love Parade 2010. Immer stellt sich die Frage, wessen Handeln ursächlich für das Handlungsergebnis war. Welche Verantwortung trifft eine Bank, die ein Unternehmen finanziert, das einen größeren Umweltschaden verursacht? Normalerweise wird dieser Frage verneint, es sei denn, der Bank waren spezielle Risiken bekannt. Gilt das Gleiche aber, wenn Hersteller von Waffen finanziert werden?

Im rechtlichen Bereich werden juristische Personen zB in Haftungsfragen unstrittig als Handlungssubjekte – vertreten durch ihre Leitungsgremien – behandelt. Strafrechtliche Verantwortung für Institutionen gibt es jedoch nicht.

Juristisch wird Verantwortung als die Pflicht einer Person verstanden, für ihre Entscheidungen und Handlungen im Hinblick auf die Einhaltung dokumentierter Vorschriften Rechenschaft abzulegen. Wird einer Person eine Aufgabe und die zugehörige Kompetenz zugewiesen, so muss sie diese ausführen und bei Fehlern für die Folgen einstehen. In der Wissenschaft wird hierfür zunehmend der englische Begriff „*accountability*“ gebräuchlich. Im Gegensatz zu moralischer oder religiöser Verantwortung gibt es keine Selbstzuschreibung, sondern nur die Zuschreibung der Verletzung von

Recht durch einen Richter. Der subjektive Aspekt kommt lediglich bei Bemessung des Strafmaßes zum Ausdruck.

Politische Verantwortung steht einerseits im Spannungsfeld zwischen Macht und Machtmissbrauch, andererseits ist sie vor allem mit dem Anspruch auf Erfolg verbunden. Der Politiker erhält das Vertrauen seiner Wähler und ist diesen für die Ergebnisse seiner Politik verantwortlich. Die Kontrolle erfolgt durch die öffentliche Meinung und durch die Notwendigkeit, sich erneut zur Wahl stellen zu müssen.

Mit „Wirtschaft“ wird der gesamte Lebensbereich beschrieben, in dem der Mensch Waren und Dienstleistungen austauscht, um seine ökonomischen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Verantwortung von Unternehmen wird hierbei häufig an den Interessen der durch die Aktivität des Unternehmens Betroffenen, der Stakeholder, diskutiert. Hierzu zählen neben den Eigentümern die Mitarbeiter, die Kunden, der Staat als Empfänger von Steuern und auch die Umwelt, soweit sie von der Tätigkeit des Unternehmens betroffen ist.

Die Verantwortung von Medien und den in ihren Systemen handelnden Personen stellt auf die Folgen für die von den Veröffentlichungen Betroffenen ab. Das Selbstverständnis des Journalisten ist zunächst die Information einer interessierten Öffentlichkeit. Dass diese Berichterstattung ethischen Anforderungen unterliegt, zeigt sich in normativen Regularien wie dem Pressekodex des deutschen Presserates, dem Ehrenkodex für die österreichische Presse oder den News Councils in den USA und anderen Ländern.

Konkrete Fragen sind die nach dem Schutz von Persönlichkeitsrechten, nach der Fairness der Berichterstattung, aber auch nach dem Schutz von Personen wie bei einer vorzeitigen Meldung über Ermittlungen der Polizei, die den möglichen Opfern Schaden zufügen kann.

### **2. Beispiele der Wahrnehmung von Verantwortung in der Justiz bei Gesetzgebung und Vollziehung**

Nach diesen umfassenden Ausführungen stellt sich die Frage der Wahrnehmung und Entsprechung von Verantwortung in der Justiz vonseiten der Gesetzgebung und der Vollziehung. Entspricht der Gesetzgeber den legislativen Herausforderungen in der Justiz? Wird die Justizverwaltung den aktuellen Anforderungen durch modernes Justizmanagement gerecht?

Die Antworten darauf verstehen sich aus der Sicht meiner beruflichen Tätigkeit als Richter und Justizverwalter.

#### **2.1. Anscheinsbefangenheit des von der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren bestellten Sachverständigen**

§ 126 Abs 4 Satz 3 StPO in der Fassung vor dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl I 2014/71, normierte, dass im Hauptverfahren die Befangenheit eines Sachverständigen oder Dolmetschers nicht bloß mit der Begründung geltend gemacht werden kann, dass er bereits im Ermittlungsverfahren tätig gewesen ist.

Ein Senat des OGH beantragte beim VfGH, die Wortfolge „Sachverständiger oder“ als verfassungswidrig aufzuheben.

Der VfGH hob hierauf mit Erkenntnis vom 10. 3. 2015, G 180/2014 ua, die Wortfolge „Sachverständiger oder“ als verfassungswidrig auf.

Der VfGH ging davon aus, dass die angefochtene Bestimmung nach Auffassung des antragstellenden Senats des OGH die Geltendmachung des (vorangegangenen) Wirkens des Sachverständigen im Auftrag der Staatsanwaltschaft als Befangenheitsgrund schlechthin – unabhängig von den Umständen des Einzelfalles – ausschließt. Dies bedeute, dass es dem Angeklagten von Gesetzes wegen dann verwehrt ist, das Vorliegen von Hinweisen auf eine objektive Befangenheit des Sachverständigen mit Aussicht auf Erfolg geltend zu machen, wenn der Sachverständige vom Staatsanwalt mit der Durchführung von Ermittlungen – allenfalls auch in Form eines Erkundungsbeweises – betraut war und sich die Anklage primär auf dessen Expertise stützt.

Der VfGH führte aus, dass unter Zugrundelegung dieses vom antragstellenden Senat des OGH beigemessenen Inhalts die Vorschrift des § 126 Abs 4 letzter Satz StPO verfassungswidrig ist: Denn eine Norm, die es dem Angeklagten im Hauptverfahren – in dem der Staatsanwalt dem Angeklagten als Anklagevertreter gegenübertritt – von vornherein und ausnahmslos verbietet, den vom Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren beauftragten Experten im Falle von objektiven, gegen dessen völlige Neutralität sprechenden Anhaltspunkten im Zusammenhang mit seiner konkreten Tätigkeit im Ermittlungsverfahren als befangen abzulehnen, verstößt gegen das in Art 6 Abs 3 lit d EMRK garantierte Gebot der Waffengleichheit.

Mittlerweile hat der Gesetzgeber die Novellierung dieser Bestimmung im Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 im Sinne des VfGH-Erkenntnisses vorgenommen.

Andere Senate des OGH haben sich bereits davor mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 126 Abs 4 letzter Satz StPO beschäftigt und eine Antragstellung an den VfGH gemäß Art 89 B-VG mangels verfassungsrechtlicher Bedenken stets verneint. Sie haben dabei regelmäßig die Ansicht vertreten, dass die StPO in ihrer Gesamtheit eine faire Gestaltung des Verfahrens erlaubt, obwohl der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren für die Sachverständigenbestellung zuständig ist und es dem Gericht freisteht, den Sachverständigen aus dem Ermittlungsverfahren auch im Hauptverfahren zu bestellen. Diese Senate des OGH verneinten verfassungsrechtliche Bedenken unter Hinweis auf verfassungsgesetzlich (Art 90a B-VG) gewährleistete Objektivität der Staatsanwaltschaft im Ermittlungs- und Hauptverfahren.

Nach deren Rechtsansicht haben der Beschuldigte bzw der Angeklagte im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren nach § 126 Abs 3 StPO das Recht, binnen einer angemessenen Frist begründete Einwände gegen die vom Staatsanwalt oder vom Gericht als Sachverständiger ausgewählte Person zu erheben. Die Einwände können entweder die Befangenheit des Sachverständigen oder dessen fehlende Qualifikation (mangelnde Sachkunde) zum Inhalt haben. Hat der Einwand Erfolg, ist der Sachverständige nicht zur Hauptverhandlung beizuziehen, obwohl er bereits Be-

fund und Gutachten abgegeben hat. In der Folge ist vom Gericht ein neuer Sachverständiger zu bestellen.

Ob die unter anderem auch von mir im Artikel „Die Stellung des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren“ in der Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen vorgeschlagene Gesetzesänderung, dass die Auswahl und die Bestellung des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren – ebenso wie andere besonders wichtige Anordnungen – vom Haft- und Rechtsschutzrichter vorgenommen werden sollten, nicht die rechtlich unbedenklichere Lösung gewesen wäre, bleibt dahingestellt.

### 2.2. Mangelhafte Gesetzesbegutachtung

Der Politik muss in der Gesetzgebung jedes Interesse an der Beiziehung und Mitwirkung von Praktikern abgesprochen werden. Zu kurze oder im Einzelfall überhaupt keine Begutachtungsfristen führen wiederholt zu untauglichen – wenn nicht gar verfassungswidrigen – Gesetzesbeschlüssen. Als Beispiel von vielen sei zu erwähnen, dass mit 1. 6. 2009 (BGBl I 2009/52) der berufsrichterliche Schöffensitz abgeschafft und mit 1. 1. 2015 (BGBl I 2014/106) unter maßgeblicher Kompetenzerweiterung wieder eingeführt wurde, obwohl die Praxisvoraussetzungen keine Änderungen erfahren haben.

Das heißt, der Gesetzgeber 2015 hat nicht nur den Rechtszustand vor dem 1. 6. 2009 wiederhergestellt, sondern die Zuständigkeit des großen Schöffengerichts um einen qualifizierten Deliktskatalog erweitert (§ 32 StPO: Totschlag, schwerer Raub, Brandstiftung, Vergewaltigung, Missbrauch der Amtsgewalt, große Finanzvergehen, terroristische Vereinigung, kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation sowie Völkermord, Kriegsverbrechen, Neutralitätsgefährdung etc).

### 2.3. IT in der Justiz

Die Justiz leistet aber dennoch sehr gute Arbeit. Bei einem EU-Vergleich rangiert die österreichische Justiz in allen Sparten im Spitzenfeld (CEPEJ-Bericht der EU-Kommission). Es irritiert allerdings, dass das Justizministerium von diesen sehr erfreulichen Leistungen weder die Öffentlichkeit informiert noch Justizmitarbeiter belobigt. Eine moderne Medienarbeit und Personalführung sieht wohl anders aus.

Hervorzuheben ist die wirklich hervorragende Arbeit der Justiz im IT-Bereich. Wesentlich war vorerst die Fokussierung auf die Unterstützung der Massenverfahren (wie Grundbuch, Mahn- und Exekutionsverfahren sowie Firmenbuch). Hier konnten große Rationalisierungsgewinne eingefahren werden. Der Fokus hat sich jedoch im Laufe der Zeit wesentlich geändert. Heute steht nicht mehr so sehr die Einsparung im Vordergrund. Ein Justizbetrieb ohne Informationstechnik wäre schier undenkbar. Die IT ist vielmehr zu einer unverzichtbaren Infrastrukturkomponente geworden. Heute sprechen wir nicht mehr von „Automatisierung eines Verfahrens“, sondern von der „digitalen Verfahrensführung“, die aus einem Dokumentenmanagementsystem einen elektronischen Workflow, der Nutzung von *collaboration tools*

sowie der Geschäftslogik, in der die individuellen Verfahrenskomponenten abgebildet sind, besteht. Diese Überlegung wird mit der strategischen Initiative „Justiz 3.0“ aufgegriffen. Hier erhalten die Justiz-Apps eine völlig neue Ausrichtung und sollen auf neue Grundlagen gestellt werden.

Während in Österreich das Grundbuch in den Jahren 1981 bis 1992 digitalisiert wurde, ist man in Dänemark stolz darauf, dass dies vor etwa 10 Jahren gelungen ist. Während österreichische IT-Fachleute bei einem Dienstbesuch in Deutschland im Wege des deutschen Intranetzes ins österreichische eingestiegen sind und von einem österreichischen Bezirksgericht Verfahrensdaten abgerufen haben, hat die deutsche Justiz vor nicht einmal 10 Jahren noch maßlos verzückt. Dazu passt auch, dass das europäische Mahnverfahren nicht online durchgeführt werden kann, weil dies – im Gegensatz zu Österreich – in der Mehrheit der europäischen Staaten noch nicht möglich ist.

Als Wermutstropfen gilt, dass die österreichische Justiz bislang kein Pilotprojekt für Verhandlungsfilmschnitt im zivilgerichtlichen Verfahren zuließ, obwohl sich das beispielsweise in Spanien, Portugal oder Polen bewährte und zur Standardeinrichtung geworden ist.

### 2.4. Fehlgeschlagene Bezirksgerichtszusammenlegungen

Von der Politik im Alleingang ohne jede Einbeziehung von Praktikern überraschend beschlossene Bezirksgerichtszusammenlegungen waren von vornherein ein Fehlschlag, weil im Burgenland überhaupt keine Bezirksgerichtszusammenlegung zustande gekommen ist und in Niederösterreich nur wenige Bezirksgerichte aufgelöst werden konnten, wobei davon auch nach nunmehr zwei Jahren an den Standorten Gloggnitz, Waidhofen an der Ybbs, Haag und Purkersdorf allein im Sprengel des OLG Wien mangels verfügbaren Budgets keine Zusammenlegung vollzogen werden konnte.

Die Aufnahme des BG Gloggnitz durch das BG Neunkirchen war per 1. 1. 2014 vorgesehen. Seither wird das BG Gloggnitz als Nebenstelle des BG Neunkirchen geführt.

Die Aufnahme des BG Waidhofen an der Ybbs und des BG Haag durch das BG Amstetten war per 1. 1. 2014 vorgesehen. Seither werden beide Bezirksgerichte als Nebenstellen des BG Amstetten geführt.

Die Aufnahme des BG Purkersdorf durch das BG Hietzing war mit 1. 7. 2014 normiert. Danach wurde gesetzlich der Aufnahmetermin auf 1. 7. 2016 geändert.

Von einer der Bevölkerung vorgegaukelten Strukturverbesserung kann daher keine Rede sein. Vielmehr entstehen durch dislozierte Nebenstellen erhebliche Mehrkosten. So werden seit Jahren Taxibetriebe für den umfassenden Aktentransport eingesetzt und Frustrationen bei den Bediensteten aufgebaut, die nach wie vor nicht wissen, wo sich in Hinkunft ihr Dienstort tatsächlich befinden wird.

Wie es mit dem BG Purkersdorf weitergeht, bleibt verborgen. Das BG Hietzing kann das BG Purkersdorf wegen Platzmangels nicht aufnehmen. Es bestehen keine erkennbaren Bestrebungen, das zu ändern.

Dass in absehbarer Zeit das BG Gloggnitz vom BG Neunkirchen sowie das BG Waidhofen an der Ybbs und das BG Haag vom BG Amstetten aufgenommen werden, ist auszuschließen. Beim BG Neunkirchen wären umfassende Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten und beim BG Amstetten wäre ein beachtlicher Zubau erforderlich.

### 2.5. Gerichtsgebäudeprivatisierung

Sogenannte Privatisierungen sind im Justizbereich mit Skepsis zu betrachten.

Die Zusammenarbeit mit der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG), die Eigentümerin der meisten Gerichtsgebäude ist, gestaltet sich zunehmend schwieriger, insbesondere dann, wenn die BIG Objekte an die ARE weitergibt und diese einzelnen Gerichte an Spekulationsfirmen verkauft. Dass die Justiz als Mieterin hierauf keinerlei Einfluss nehmen kann, muss als gegeben angesehen werden. Ebenso, dass sich die Justiz als Mieterin mit derartigen unseriösen Vermietern herumschlagen muss.

### 2.6. Angemessene Honorierung der ärztlichen Sachverständigen

Obwohl den Gerichten eine große Anzahl allgemein gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständigen zur Verfügung steht, sind bei den medizinischen Sachverständigen große Engpässe festzustellen. Ich selbst musste schon Mitte der 80er-Jahre in einem Gerichtsverfahren einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Orthopädie und orthopädischen Chirurgie *ad hoc* bestellen, weil in der Sachverständigenliste kein Sachverständiger eingetragen war, der auch zu den modernsten orthopädischen Untersuchungsgeräten, die wir nur im AKH Wien hatten, Zugang hatte. Der hierauf von mir beigezogene Oberarzt aus dem AKH Wien erstellte – nach umfassender Anleitung – ein ausgezeichnetes Gutachten, war jedoch nicht bereit, in die Sachverständigenliste aufgenommen zu werden.

In einem gerichtlichen Verfahren wegen eines behaupteten ärztlichen Kunstfehlers hatte ich große Probleme, einen (unbefangenen) Sachverständigen aus dem Fachgebiet der plastischen Ästhetischen und rekonstruktiven Chirurgie ausfindig zu machen.

Geradezu dramatisch ist der Mangel an kinderneuropsychiatrischen Sachverständigen (derzeit drei Personen in der Sachverständigenliste des LGZ Wien), der sich immer wieder sowohl auf die mangelnde Gutachtensqualität als auch auf die lange Verfahrensdauer niederschlägt.

All diese Beispiele haben eines gemeinsam: Mit den beschämend niedrigen Sachverständigengebühren für ärztliche Mühewaltung kann man den hohen Ansprüchen bei zivilgerichtlichen Sachverständigen Gutachten nicht entsprechen. Wann wird der Gesetzgeber diesen Mangel beseitigen?

### 2.7. Budget, Gerichtsgebühren und Zugang zum Recht

Budget ist nichts anderes als in Zahlen gegossene Politik.

Das Justizbudget beträgt knapp € 1,2 Mrd. Das ist gegenüber anderen Ressorts ein Minibudget. Davon kostet der Strafvollzug etwa € 250 bis 300 Mio. Mit dem Strafvollzug bringt die Justiz knapp 80 % des Budgets durch Eigeneinnahmen auf, ohne Strafvollzug fast 110 %. Dieser Jahresdurchschnitt von Eigeneinnahmen dürfte bei besonders hohen kartellgerichtlichen Eingängen (zuletzt REWE € 21,5 Mio, nunmehr SPAR € 30 Mio; einige Jahre zuvor: Aufzugskartell € 60 Mio, um nur größere Beträge zu nennen) noch überschritten werden.

Die Gerichtsgebühren sind derartig hoch, dass der Zugang zum Recht aktiv gefährdet ist. Fast die Hälfte aller Parteien, die sich kein zivilgerichtliches Verfahren leisten können, genießt keine Prozesskostenunterstützung (Verfahrenshilfe).

Die Politik bekennt sich zwar formalistisch zum Rechtsstaat, im gleichen Atemzug gibt sie aber vor, sich vor dem Polizeistaat und dem Richterstaat zu fürchten. Manche Politiker verwechseln den Richterstaat mit dem unabhängigen Rechtsstaat. Es wäre an der Zeit, Staatsbürgerschafts- und Rechtskunde in vereinfachter praktischer Form zum Pflichtschulfach zu erheben. Grundsätzlich gebührt aber jedem Volk die Regierung, die es gewählt hat.

### Verwendete Literatur:

- Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung (2002) 145, 162 und 180.  
*Buddenberg*, Verantwortung im Diskurs (2011) 11.  
*Dudenredaktion*, Duden: Das Herkunftswörterbuch<sup>4</sup> (2007).  
*Höffe*, Lexikon der Ethik (1986) 263.  
*Kant*, Die Metaphysik der Sitten (1793) 223, online abrufbar unter <http://www.korpora.org/Kant/aa06/223.html>.  
*Kaufmann*, Über die soziale Funktion von Verantwortung und Verantwortlichkeit, in *Lampe*, Verantwortlichkeit und Recht (1989) 204 (206).  
*Kluge*, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache<sup>23</sup> (1999).  
*Lemma*, Verantwortung, in Precht/Burkard, Metzler Philosophie-Lexikon<sup>2</sup> (1999).  
*Logstrup*, Verantwortung, in *Galling*, Religion in Geschichte und Gegenwart VI<sup>3</sup> (1962) Spalte 1255.  
*Ch. Müller*, Verantwortungsethik, in *Pieper*, Geschichte der neueren Ethik II (1992) 107.  
*Nida-Rümelin*, Verantwortung (2011) 5 und 17.  
*Picht*, Wahrheit, Vernunft, Verantwortung (1969) 320 und 325.  
*Schwemmer* in *Mittelstraß*, Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie IV (1996) 499.  
*Stahl*, Das kollektive Subjekt der Verantwortung, *zfwu* 2000, 225 (229), online abrufbar unter [http://www.zfwu.de/fileadmin/pdf/2\\_2000/Bernd\\_Stahl.pdf](http://www.zfwu.de/fileadmin/pdf/2_2000/Bernd_Stahl.pdf).  
*Ströker*, Ich und die anderen (1984) 10.  
*Sumerauer*, Die Stellung des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren, in FS 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen (2012) 307.  
*Washington News Council*, An independent forum for media ethics, online abrufbar unter <http://www.wanewscouncil.org>.  
*R. Wimmer*, Verantwortung, in *Kolmer/Wildfeuer*, Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe (2011) 2309.

### Korrespondenz:

Mag. Dr. Anton Sumrauer  
Präsident des Oberlandesgerichts Wien i.R.  
E-Mail: [hauptverband@gerichts-sv.org](mailto:hauptverband@gerichts-sv.org)